

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TECTRION GmbH

1. Allgemeines

1. Die nachstehenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TECTRION GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten nur gegenüber Verhandlungs- und Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“), die Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Gegenüber diesen Auftraggebern gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftige – Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Sie werden Bestandteil aller vom Auftragnehmer als Leistungserbringer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge (nachfolgend "Vertrag").
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
3. Sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vertragsbeziehung nach den folgenden Rechtsgrundlagen in nachfolgend genannter Rangfolge:
 - a. Regelungen des Vertrags
 - b. Regelungen dieser AGB
 - c. gesetzliche Regelungen

Im Fall von Zweifeln oder Widersprüchen zwischen den vorgenannten Rechtsgrundlagen geht das an höherer Rangstelle genannte Dokument vor.

2. Angebote, Vertragsschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt, Rücktrittsrecht bei Nichtverfügbarkeit

1. Sofern Angebote des Auftragnehmers als freibleibend oder unverbindlich gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass der Auftraggeber aufgefordert ist, seinerseits ein entsprechend verbindliches Vertragsangebot (z.B. in Form einer Bestellung oder eines Auftrags) abzugeben, dass dann vom Auftragnehmer angenommen werden kann.
2. Technische Angaben (z.B. über Maße, Gewichte, Mengen, Typen etc.) sind, ebenso wie Zeitangaben, für die Durchführung des Auftrags und die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen) auch bei verbindlichen Angeboten des Auftragnehmers nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht jeweils ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Geht das Vertragsangebot vom Auftraggeber aus (siehe z.B. Ziffer A. 2.1), kann der Auftragnehmer dieses Angebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine längere Annahmefrist bestimmt; dann gilt diese längere Frist.
4. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das verbindliche Angebot des Auftragnehmers fristgemäß schriftlich angenommen hat. Geht das

Vertragsangebot vom Auftraggeber aus, ist der Vertrag erst abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung oder den Auftrag des Auftraggebers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Auftraggeber auf sie verzichtet hat.

5. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner gelten (insbesondere im Hinblick auf die Abgabe aller vertragsrelevanten Erklärungen und im Hinblick auf alle Abstimmungsvorgänge im Rahmen der Vertragsdurchführung) als für den Auftraggeber vertretungsberechtigt. Etwaige Einschränkungen der Vertretungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden.
6. Vereinbarte Leistungsfristen für den Auftragnehmer stehen, soweit für die Ausführung des Auftrags Lieferungen oder Leistungen Dritter an den Auftragnehmer erforderlich oder mit dem Auftraggeber vereinbart sind, unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers.
7. Stellt sich nach Vertragschluss heraus, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, weil erforderliche Sachen, Leistungen Dritter oder Kapazitäten vom Auftragnehmer nicht beschafft werden können, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und ihm etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

3. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (z. B. Pläne, Berechnungen, Prüfstücke etc.), Daten, Zahlenangaben und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese bei Ausführung des Vertrages als richtig und vollständig zugrunde zu legen, soweit nicht deren Überprüfung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Bei Einsatz eines Kran- oder sonstigen Transportfahrzeugs umfasst die unter vorstehender Ziffer 3.1 geregelte Verpflichtung des Auftraggebers insbesondere, den Auftragnehmer über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, welche die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, zu informieren sowie den Auftragnehmer auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, welche die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, und auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Leistungen hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben könnten (z. B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.), hinzuweisen. Im Übrigen ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Vertrages gestatten und die Bodenverhältnisse am Be-

und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen dem auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.

4. Leistungsumfang, Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die anerkannten Regeln der Technik zugrunde legen und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einbringen. Sollte sich bei Erbringung der vereinbarten Leistungen ergeben, dass diese aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur mit wesentlich geänderten technischen, personellen und/oder sonstigen Aufwand durchgeführt werden können, informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Die Vertragsparteien entscheiden, ob, mit welchem Umfang und zu welchen Kosten der Auftrag weiter durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Auftragnehmer kann dann einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
2. Das Recht zur Auswahl des mit der Ausführung der Leistungen beauftragten Personals (inkl. der Kontaktperson für den Auftraggeber) sowie das Recht, diesem Weisungen zu erteilen, steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer ist bei der Auswahl der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel frei.
3. Der Auftragnehmer behält sich vor, Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten einzusetzen. Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines bestimmten Unterauftragnehmers widersprechen, wenn ein wichtiger Grund dem Einsatz dieses Unterauftragnehmers entgegensteht.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, den im Rahmen des Vertrags/Auftrags für den Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmern für deren Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens den jeweils gesetzlich anwendbaren Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er insbesondere die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einschließlich der Dokumentations- und Meldepflichten und – soweit anwendbar – des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einhält und etwaige Subunternehmer und Arbeitnehmer-Verleihfirmen (Verleiher) ebenfalls dahingehend verpflichtet.

5. Beförderungsleistungen

Übernimmt der Auftragnehmer die Beförderung oder Versendung von Gütern, gelten für diese Beförderung die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten insoweit nur, als die ADSp keine oder keine abweichende Regelung treffen. In ihrer Ziffer 23 sehen die ADSp eine Abweichung von der gesetzlichen Regelaftung vor.

6. Abnahme, Vergütung

1. Soweit in sich abgeschlossene Teile einer Gesamtwerkleistung in teilabnahmefähiger und -reifer Weise vom Auftragnehmer erbracht wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Teilabnahme zu verlangen. Bei Teilabnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, die auf die abgenommene Teilleistung entfallende Vergütung in Rechnung zu stellen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend den jeweils angefallenen Aufwendungen für die tatsächlich erbrachten vereinbarten Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse als zugegangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines späteren Zugangs vorbehalten. Geht die Rechnung später als 10 Tage nach Rechnungsdatum dem Auftraggeber zu, ist sie abweichend von Satz 1 innerhalb von 3 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.
2. Eine Zahlung per Scheck oder Verrechnungsscheck ist nicht zulässig.
3. In dem Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
4. Der Auftragnehmer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Der Auftraggeber ist zu einer hiervon abweichenden Tilgungsbestimmung nicht berechtigt.
5. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder im Prozess entscheidungsreifen Gegenforderungen (aus demselben oder aus einem anderen Schuldverhältnis) aufrechnen. Der Auftraggeber kann nicht mit eigenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus einem anderen Schuldverhältnis aufrechnen, es sei denn, die eigenen Forderungen des Auftraggebers sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder im Prozess entscheidungsreif.
6. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von eigenen Forderungen gegen den Auftragnehmer aus einem anderen Schuldverhältnis geltend machen.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten, welche

der Auftragnehmer bei Vorliegen und Darlegung eines berechtigten Interesses des Auftraggebers an der Abtretung nicht grundlos verweigern wird.

8. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, Pandemien oder andere von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Auftragnehmer für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Wird von den Parteien übereinstimmend als sicher angenommen, dass infolge der Störung verbindliche Fristen um mehr als vier Wochen überschritten werden, so ist jede Partei bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt. Hat der Auftragnehmer bereits eine Teilleistung bewirkt, kann der Auftraggeber aber nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

9. Erfüllungsort/Versand

Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, "ab Werk" (Incoterms 2010) erbracht.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern die Übereignung eines Liefergegenstands (Vorbehaltsgegenstand) vom Auftragnehmer geschuldet ist, geht dieser Vorbehaltsgegenstand erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn dieser den für die Lieferung vereinbarten Zahlungsbetrag einschließlich aller Nebenkosten für Fracht etc. vollständig an den Auftragnehmer bezahlt hat. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Auftraggeber bestimmt, darf der Auftraggeber ihn im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges an seinen Kunden weiterveräußern. In diesem Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle ihm gegen seinen Kunden als Gegenleistung für die Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes zukünftig zustehenden Ansprüche einschließlich aller Nebenansprüche an den Auftragnehmer zur Sicherheit ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer darf die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes im Verzug ist.
2. Wird der Vorbehaltsgegenstand nicht weiterveräußert, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand für den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht. Im Falle des Abhandenkommens oder Beschädigung

des Vorbehaltsgegenstandes tritt der Auftraggeber seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an den Auftragnehmer ab.

3. Etwaige Verarbeitungen des Vorbehaltsgegenstandes im Sinne von § 950 BGB werden für den Auftragnehmer vorgenommen.
4. Erfolgt eine Verbindung oder untrennbare Vermischung im Sinne von §§ 947 oder 948 BGB des Vorbehaltsgegenstandes mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen in der Weise, dass eine der anderen Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilig im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu dem Wert der durch Verbindung entstandenen neuen Sache oder der Gesamtheit der vermischten Sachen Miteigentum an der neuen Sache oder der Gesamtheit der vermischten Sachen überträgt und das Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Die Parteien sind sich schon heute über den insoweit erfolgenden Eigentumsübergang einig.

11. Rügefrist

1. Bei kaufvertraglichen und werkvertraglichen Leistungen sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen („Arbeitstage“ sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen) nach Leistungserbringung (bzw. wenn eine förmliche Abnahme erfolgt: innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abnahme) in Textform beim Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Rüge in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen der für die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen geregelten Fristen erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber eine fristgemäße Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

12. Mängelgewährleistung

1. Dem Auftraggeber stehen im Fall des Vorliegens eines Werkmangels oder eines Mangels an einer Kaufsache grundsätzlich nur Ansprüche auf Nacherfüllung gegen den Auftragnehmer zu unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche. Dem Auftraggeber bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Gegenleistung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Minderung bzw. den Rücktritt vorliegen. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 12.1 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer ist zu mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen angesehen werden kann. Dies gilt nicht, wenn zwei Nacherfüllungsversuche im Einzelfall für den Auftraggeber nicht zumutbar sind.
3. Die Wahl zwischen mehreren möglichen und zumutbaren Arten der Nacherfüllung (insbesondere zwischen Beseitigung des Mangels und Neulieferung/Neuherstellung) steht dem Auftragnehmer zu.

4. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln gelten die Regelungen dieser Ziffer 12. nicht; vielmehr gelten hierfür die Regelungen in Ziffer 13.
5. Teile, die im Rahmen von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer ausgebaut und durch andere Teile ersetzt werden, werden Eigentum des Auftragnehmers.
6. Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Auftragnehmers einschließlich des Einbaus von Austauschteilen erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers in Bezug auf die ursprüngliche Leistung entstehen im Falle von etwaigen Mängeln der Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst (einschließlich Mängeln an den vorgenannten Austauschteilen) daher keine Gewährleistungsrechte hinsichtlich dieser Mängelbeseitigungsmaßnahmen, und die Gewährleistungsfrist wird nicht neu in Gang gesetzt.

13. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden und Aufwendungen des Auftraggebers, die durch einfache (leichte) Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher regelmäßig vertrauen darf (im Folgenden: Kardinalpflichten).
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für unvorhersehbare Schäden und Aufwendungen, die durch einfache Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seiner Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
3. Im Fall der einfach (leicht) fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 13.1 Satz 2 durch den Auftragnehmer, seine Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und Aufwand. Der ersatzfähige vertragstypische, vorhersehbare Schaden und Aufwand ist summenmäßig auf einen Gesamtbetrag von Euro 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) pro Schadensfall und einen Gesamtbetrag von Euro 6.000.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen) pro Kalenderjahr bei ein und demselben Auftraggeber beschränkt.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 13.1 bis 13.3 gelten nicht für etwaige Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen außerdem nicht,

soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen hat.

5. Der Auftragnehmer kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf in Ziffer 8. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Umstände zurückzuführen sind.
6. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach dieser Ziffer 13. gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen die Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus demselben Haftungsgrund.
7. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der Auftragnehmer nicht aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.

14. Nachfristsetzung

Im Falle einer Nachfristsetzung wegen Leistungsstörungen hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Bemessung auch der Zeitraum zu berücksichtigen ist, den der Auftragnehmer benötigt, um für seine Leistungserbringung erforderliche Lieferungen oder Leistungen von Dritten zu beziehen.

15. Garantien

Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt und ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist.

16. Verjährung

1. Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln (vgl. Ziffer 12) mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt jedoch nicht für Ansprüche wegen Mängeln gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und auch nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen hat.
2. Soweit sich die Verjährungsfrist für andere Ansprüche gegen den Auftragnehmer als Ansprüche wegen Mängeln (vgl. Ziffer 12) nach § 195 BGB richtet, beträgt sie zwei statt drei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
3. Die vorgenannten Verjährungserleichterungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 13.1 S. 2. In allen vorgenannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

4. Die Verjährungserleichterungen nach dieser Ziffer 16 gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen die Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Ver-richtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Anspruchs auf Lieferung einer mangelfreien Sache nicht besteht, wenn dieser Anspruch verjährt ist und der Auftragnehmer sich deshalb zu Recht darauf beruft, diesen Anspruch nicht erfüllen zu müssen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Anspruchs auf Nachbesserung bei Vorliegen eines Mangels dann nicht besteht, wenn der Nachbesserungsanspruch verjährt ist und der Auftragnehmer sich deshalb zu Recht darauf beruft, diesen Nachbesserungsanspruch nicht erfüllen zu müssen.

17. Eigentum an Unterlagen

1. Alle Unterlagen sowie sonst in verkörperter Form bereitgestellte Materialien/Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt und die vor der Übergabe Eigentum des Auftraggebers waren, bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.
2. Alle Unterlagen sowie sonst in verkörperter Form bereitgestellte Materialien/Informationen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt und die vor Übergabe Eigentum des Auftragnehmers waren, bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

18. Schutzrechte

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch den Auftragnehmer durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Auftraggebers, z. B. den vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen frei, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung solcher Schutzrechtsverletzungen oder in deren Folge (z.B. Kosten der Rechtsverteidigung) entstehen, trägt im Rahmen des Erforderlichen der Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat.
2. Ergebnisse und Erfindungen, die nicht als Gegenstand des Vertrags vom Auftragnehmer geschuldet sind, aber im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags beim Auftragnehmer entstehen, stehen allein dem Auftragnehmer zu.

19. Datenschutz

1. Jede Partei hat jederzeit ihren jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen (wie etwa der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-

Grundverordnung, „DSGVO“) nachzukommen. Für die Zwecke des Vertrags gelten die in Art. 4 DSGVO festgelegten Definitionen.

2. Wenn während und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages der Auftragnehmer personenbezogene Daten übermittelt bekommt (oder er einen Zugriff erlangt) oder auf eine andere Weise personenbezogene Daten verarbeitet, für die Datenschutzgesetze gelten ("Datenschutz-Relevanz"), vereinbaren die Parteien hiermit, alle zusätzlichen Datenschutzvereinbarungen nach Treu und Glauben auszuhandeln, die erforderlich sein könnten, insbesondere einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen, der die zwingenden Anforderungen von Art. 28 DSGVO erfüllt.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf - CISG - wird ausgeschlossen.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, wird als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Leverkusen vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche alternativ an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
3. Die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Ziffer 20.2 gilt nicht, wenn der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand durch Gesetz begründet ist.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Dasselbe gilt sinngemäß im Fall von Vertragslücken.